

Satzung des Schulvereins Oststeinbek

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein in Oststeinbek" mit dem Zusatz " e. V. " nach Eintragung. Er hat seinen Sitz in Oststeinbek, Kreis Stormarn. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Reinbek einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

Abs. 1

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Eltern und Freunden der Grund- und Hauptschule Oststeinbek. Er dient der Interessenwahrung und -förderung des Schulkindergartens (Abs. 2), der Schule (Abs. 3) sowie der Kinder sowohl im Schulkindergarten als auch in der Grund- und Hauptschule.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Abs. 2 a

Der Schulverein soll den Kindern, deren Eltern Mitglied sind, einen Zuschuß für Wanderfahrten gewähren. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Zuschuß besteht jedoch nicht. Vielmehr hat der Vorstand in jedem Einzelfall, unter Berücksichtigung der Finanzlage des Vereins, über eine Bezuschussung zu entscheiden.

Der Höchstzuschuß wird nur dann gewährt, wenn die Mitgliedschaft seit Schuleintritt des Kindes besteht und das Beitragskonto ausgeglichen ist.

Abs. 2 b

Außerdem übernimmt der Verein die Trägerschaft über ein Betreuungsangebot für die Schulkinder, zeitlich begrenzt auf gewisse Stunden vor und nach dem Unterricht.

Abs. 3

Überschüssige Gelder sollen für Anschaffungen verwendet werden, die nötig sind, um den Unterricht nach den modernsten Anforderungen zu gestalten, sofern diese Mittel nicht von der Gemeinde aus ihrem Etat für Lehr- und Lernmittel gestellt werden müssen.

Die Gegenstände bleiben Eigentum des Schulvereins und werden der Schule für ihre Arbeit lediglich zur Verfügung gestellt. Im Falle der Auflösung des Vereins gehen sie in das Eigentum der Schule über.

Über Pflege und Verwaltung der Gegenstände ist die Schule dem Vorstand des Vereins Rechenschaft schuldig.

Für Reparaturen kommt der Schulverein nicht auf.

Über sämtliche der vorgenannten Ausgaben entscheidet allein der Vorstand. Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

§ 3 Mitgliedschaft und Kündigung

Abs. 1

Mitglied kann jeder werden, der dem Zweck des Vereins dienen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Verpflichtung zur Beitragszahlung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt am 01. des Eintrittsmonats.

Eltern oder Erziehungsberechtigte von zu betreuenden Kindern müssen Mitglied des Vereins sein.

Abs. 2

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (§ 4) erklärt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag, trotz entsprechender Aufforderung, auch drei Monate nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat.

Abs. 3

Der Verein ist berechtigt, einen Hortplatz zu kündigen, wenn durch den Verbleib des Kindes in der Gruppe die gesamte Gruppenarbeit so gestört ist, daß damit der Betreuungsauftrag an den anderen Kindern nicht mehr erfüllt werden kann. Darüber hinaus kann ein Hortplatz gekündigt werden, wenn sich das Mitglied länger als zwei Monate mit der Entrichtung des Hortbeitrages im Verzug befindet.

Die Kündigungsbefugnis steht jeweils dem Vorstand zu.

Abs. 4

Im Falle des Ausscheidens findet eine Erstattung von Beiträgen oder Spenden nicht statt.

§ 4 Beiträge und Schließungszeiten

Abs. 1

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.8. eines Jahres und endet am 31.7. des folgenden Jahres.

Abs. 2

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Zwecke einen Beitrag, dessen Mindesthöhe jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag ist nicht an die Kinderzahl gebunden.

Die Beiträge werden jährlich zum 1.10. per Bank eingezogen.

Abs. 3

Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Beiträge seiner Mitglieder
- b) Zuwendungen jeglicher Art.

Für die Betreuung der Kinder sind, unter Berücksichtigung eventueller Zuschüsse, kostendeckende Beiträge zu erheben. Diese sind zweckgebunden zu verwenden.

Die Zahlung hat monatlich im voraus und per Bankeinzug zu erfolgen.

Abs. 4

Der Hort ist zu folgenden Zeiten geschlossen:

Drei Wochen der Sommerferien sowie in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr.

Darüber hinaus kann der Hort wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossen werden, ferner, wenn die notwendige Deckung der Kosten zu überhöhten Beiträgen führen würde.

§ 5 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem Vertreter(in), der/dem Kassenwart(in), der/dem Schriftführer(in) und mind. 4 Beisitzern(innen).

Abs. 2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Abs. 3

Mindestens zwei seiner Mitglieder müssen, höchstens die Hälfte seiner Mitglieder darf Lehrer(innen) der Grund- und Hauptschule Oststeinbek sein.

Der/die Schulleiter(in) ist ständiges Mitglied des Vorstandes. Eine zweite Lehrkraft wird von der Lehrerkonferenz bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Abs. 4

Der/die Vorsitzende des Elternbeirates der Schule ist Beisitzer(in) des Vorstandes.

Abs. 5

Die von der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat delegierten Vertreter(innen) sind stimmberechtigt, wenn sie Mitglied des Schulvereins sind.

Abs. 6

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 7

Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Sitzung ist durch den/die Vorsitzende(n) oder dessen/deren Vertreter(in) mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung beim Vorsitzenden verlangen.

Abs. 8

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Abs. 9

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Abs. 10

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Der Vorstand hat derartige Änderungen der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Abs. 11

In jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Es muß enthalten:

- a) Teilnehmerliste
- b) Tagesordnung
- c) Beschlüsse

Das Protokoll muß von dem/von der Schriftführer(in) sowie dem/der Vorsitzenden unterzeichnet werden. Die Protokolle werden von dem/von der Schriftführer(in) gesammelt verwahrt.

Abs. 12

Der/die Kassenwart(in) hat ein Kassenbuch zu führen. Hierin sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Die Belege sind gesondert aufzubewahren.

Abs. 13

Der/die Schriftführer(in) führt eine alphabetische Mitgliederkartei. Aus ihr muß das Eintrittsdatum ersichtlich sein.

§ 6 Mitgliederversammlung

Abs. 1

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Abs. 2

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- d) Jährliche Wahl des/der Kassenprüfers(in).
Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)

Abs. 3

Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorsitzenden die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen. Über die Einberufung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Wahlen

Die Wahl kann auf Wunsch der Versammlung durch Stimmzettel oder durch Handzeichen stattfinden. Bei mehreren Vorschlägen erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Es werden gewählt:

- a) In geraden Jahren: Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die Kassenwart(in)
- b) In ungeraden Jahren: Der/die Vertreter(in) des/der Vorstandsvorsitzenden, der/die Schriftführer(in) sowie die Beisitzer

Die delegierten Beisitzer (§ 5, Abs. 2 und 3) werden bestätigt.

§ 8 Beschlüsse, Beurkundung von Beschlüssen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- b) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- c) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- d) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- e) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn sich 75 % der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens, soweit diese Satzung hierüber nicht bereits Bestimmungen getroffen hat.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen einschließlich aller erzielten Gewinne darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mit der Maßgabe an den Schulträger, daß es zu Gunsten der Grund- und Hauptschule Oststeinbek zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.